



Jagdgenossenschaftsversammlung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Castrop-Rauxel 1 – 6

Am Donnerstag, 22. März 2018, findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte Haus Callenberg, Bochumer Straße 151, 44575 Castrop-Rauxel, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Castrop-Rauxel 1 - 6 statt.

- 1) Satzungsänderung
Die Änderung kann bis zum 22. März 2018 bei vorheriger fernmündlicher Anmeldung unter der Handynummer 0162 1022100 montags bis freitags zwischen 10.00 und 16.00 Uhr eingesehen werden.
- 2) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes.
- 3) Wahlen und Ersatzwahlen zu den Vorständen, Beisitzern und Schriftführer.
- 4) Beschluss über den Antrag eines Bewerbers zur Neuverpachtung des Jagdbezirks 5.
- 5) Verschiedenes

Castrop-Rauxel, den 6. März 2018

Für die Vorstände

Wilhelm Kremerskothen

Bebauungsplan Nr. 245

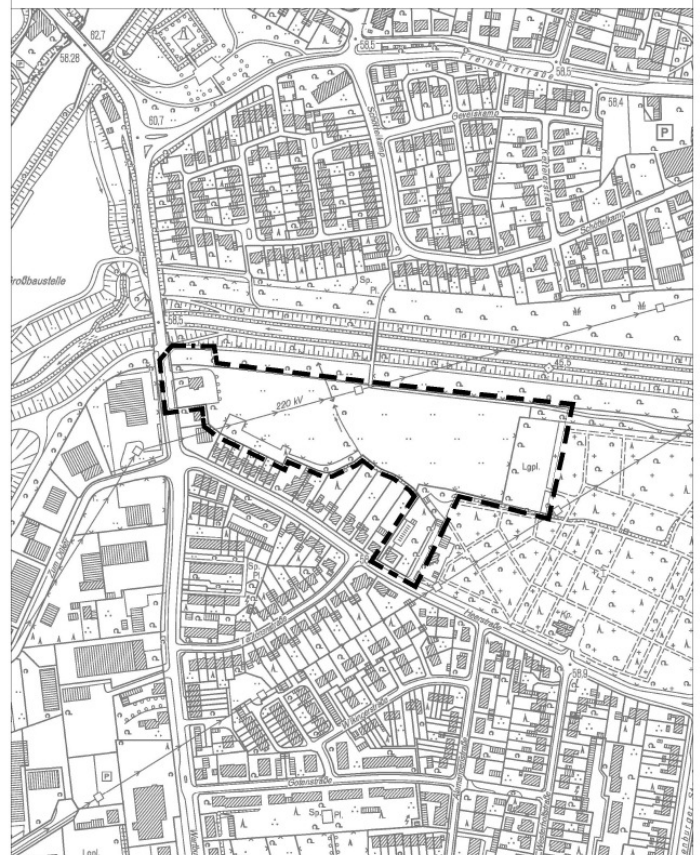
Planbereich „Wohnen an der Emscher“

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 beschlossen, für den Bereich „Wohnen an der Emscher“ den Bebauungsplan Nr. 245 aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Habinghorst an der Grenze zum Ortsteil Henrichenburg. Die Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze. Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geringfügig verändert. Im Nordwesten wurde der Geltungsbereich bis an die Wartburgstraße vergrößert während ein Grundstücksstreifen südlich der Emscher entfallen ist. Zusätzlich wird das Plangebiet östlich um einen Teilbereich der heutigen Friedhofs-Lagerfläche erweitert.

Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 245 Planbereich "Wohnen an der Emscher"



Kartengrundlage:
DGK5 - Maßstab 1:5.000
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die ehemalige Erweiterungsfläche des angrenzenden Friedhofs Habinghorst. In der Vergangenheit hatte sich gezeigt, dass die Friedhofserweiterung nicht mehr benötigt wird und die Bodenbeschaffenheit nicht für einen Friedhof geeignet ist. Das im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Plangebiet bietet insgesamt die Möglichkeit den Siedlungsraum an der Grenze zwischen Habinghorst und Henrichenburg zu arrondieren und brachliegende Flächen einer Nutzung zuzuführen.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist beabsichtigt eine Wohnbebauung bestehend aus Einfamilienhäusern, Reihen-, Doppel- und Einzelhäusern zu entwickeln. Im Bereich der Hochspannungsleitung soll eine Grünfläche entwickelt werden. Diese soll als Ausgleichsfläche, als Spielplatz und für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens verwendet werden.

Insgesamt sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von ca. 60 - 80 Wohneinheiten im Einfamilienhausbereich geschaffen werden.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Dazu kann im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1,

montags, dienstags	
und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und zwar **vom 03.04.2018 bis einschließlich 20.04.2018** im Flur des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung, Eingang B, 3. Etage, Einsicht in die Planung genommen werden. Während dieser Zeiten ist es möglich, Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten und Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen, und diese mit den im Planaushang benannten Ansprechpartnern zu erörtern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, 06.03.2018

K r a v a n j a

Bürgermeister

Allgemeinverfügung

Unbewohnbarkeit und Betretungsverbot für die Wohnungen und Räumlichkeiten im Hause Grimbergstraße 1.

1. Aufgrund des Brandes in v.g. Gebäude am 10./11.03.2018 ist die Nutzung und das Betreten des Hauses untersagt. Das Nutzungsverbot ist zunächst bis zum **31.05.2018** befristet, kann aber bei nicht abgeschlossenen Sanierungsarbeiten verlängert werden.

Mit **ausdrücklicher Genehmigung** der Stadt Castrop-Rauxel darf die gesperrte Fläche zu Begutachtungs- und Sanierungszwecken betreten werden.

Nach Beendigung der geforderten Sicherungsmaßnahmen wird den Bewohnern ein begleiteter Zutritt zu ihren Wohnungen gestattet, zum Zwecke des Herausholens von persönlichen Gegenständen.

2. Platzverweis und Verwaltungszwang

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung zu v.g. 1 wird ein Platzverweis gem. § 34 Polizeigesetz des Landes NRW in der aktuell gültigen Fassung ausgesprochen und nötigenfalls mit Anwendung des unmittelbaren Zwanges gem. §§ 55 Abs. 2, 57 und 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung durchgesetzt.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. S.686) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit die **sofortige Vollziehung dieser Verfügung** angeordnet, mit der Folge, dass eine evt. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem Tag auf die Bekanntmachung folgenden Tages als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ordnungsverfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Klage und sonstige Schriftsätze als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) rechtswirksam einzureichen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nicht möglich.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die aufschiebende Wirkung entfällt jedoch gem. § 80 Abs. 2 Punkt 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I.S. 686) in der derzeit gültigen Fassung.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Wolf

Hinweis

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Europaplatz 1, Zimmer 309, 44575 Castrop-Rauxel eingesehen werden.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

1. Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel mit Beschluss vom **30.11.2017** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	213.088.952 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	212.492.224 EUR
Jahresergebnis	596.728 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	206.788.237 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	207.461.611 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	206.845.254 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	206.171.880 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **4.114.412 EUR**

festgesetzt.

Hiervon entfällt ein Kreditbetrag in Höhe von **1.304.925 €** auf Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW – Programm „Gute Schule 2020“).

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von **9.265.000,00 EUR**

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **864.000 EUR**

festgesetzt.

§ 4

Eine Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum teilweisen Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt, da diese bereits vollständig aufgezehrt ist.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **220.000.000,00 EUR**

festgesetzt.

Hiervon entfällt ein Teilbetrag in Höhe von **1.131.000 €** auf Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW – Programm „Gute Schule 2020“).

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 600 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 825 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf **500 v.H.****§ 7**

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2016 wiederhergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen und der langfristigen Finanzierungen im laufenden Haushaltsjahr dienen, ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen. Kredite können auch in Form von Schuldscheindarlehen aufgenommen werden.

§ 9**Bewirtschaftungsregeln****I. Deckungsfähigkeit**

Die in den Produktgruppen aufgeführten Ansätze der Ertrags- und Aufwandsarten bzw. der investiven Ein- und Auszahlungsarten sind für die bewirtschaftenden Fachbereiche verbindlich. Buchungsstellen einer Produktgruppe mit gleicher Sachkontenart und gleicher bewirtschaftender Stelle sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für Auszahlungen der Sachkontenarten 78 und 79. Einzige Ausnahmen stellen hier die Sachkonten 7921 und 7922 dar, für die ebenfalls die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt.

Zudem gelten im Einzelnen folgende Regelungen:

1. Die Personalaufwendungen/Personalauszahlungen sind produktgruppenübergreifend gegenseitig deckungsfähig und werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung einem Deckungskreis zugeordnet, der vom Bereich Hauptverwaltung bewirtschaftet wird.
2. Gemäß § 15 GemHVO sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

II. Zweckbindung von Erträgen/Einzahlungen

Gemäß § 21 GemHVO dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen, soweit ein entsprechender Zweckbindungsvermerk besteht, für entsprechende zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die entsprechenden Zweckbindungsvermerke sind in Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung aufgeführt.

III. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW.

Mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Kämmerers wird nachfolgende Regelung getroffen:

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind in erhebliche und nicht erhebliche zu unterscheiden.

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € sind als erheblich anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates.

Bei Haushaltsüberschreitungen bis zu 75.000 €, die innerhalb des Betriebes finanziert werden können, liegt die Entscheidungsbefugnis bei den zuständigen Betriebsleitern/leiterinnen bzw. dem Kämmerer für die Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft.

Dem Rat ist die Entscheidung nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Mehraufwendungen und damit verbundenen Mehrauszahlungen, die innerhalb eines Betriebes nicht finanziert werden können, entscheidet bis zu einem Betrag von 75.000 € der Kämmerer.

Bei Haushaltsüberschreitungen für Investitionen entscheidet vorbehaltlich der gegebenenfalls notwendigen Zustimmung durch die Kommunalaufsicht bis zu 75.000 € der Kämmerer. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Rates einzuholen.

Mit Zustimmung des Bürgermeisters darf der Kämmerer die ihm vorbehaltenen Entscheidungsbefugnisse über zusätzliche Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW auf den Leiter des Bereichs Finanzen übertragen soweit im Einzelfall ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird.

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses, bei interner Leistungsverrechnung und bei kalkulatorischen Kosten entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.

Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten ebenfalls für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW.

IV. Verantwortlichkeiten für die Bewirtschaftung der Buchungsstellen

Unbeschadet der Regelungen der vorstehenden Absätze I – III ergeben sich die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der Buchungsstellen bei den einzelnen Produktgruppen aus dem Produktplan des Haushaltsplans.

Abweichend hiervon liegt die Zuständigkeit für alle Buchungsstellen mit den Sachkontenarten 68 und 69 (investive Einzahlungen) sowie 78 und 79 (investive Auszahlungen), deren letzte beiden Ziffern 60 lauten (z. B. 785160), beim Bereich Immobilienmanagement. Die Verantwortlichkeit für diese Buchungsstellen liegt bei der Bereichsleitung des Immobilienmanagements.

Durch Organisationsverfügung des Bürgermeisters können die im Produktplan festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Mittelbewirtschaftung unterjährig geändert oder angepasst werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Recklinghausen mit Schreiben vom 05.12.2017 angezeigt worden. Der Bezirksregierung Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde nach den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes Nordrhein-Westfalen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ebenfalls mit Schreiben vom 05.12.2017 vorgelegt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2012 – 2021 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 20.09.2012 ist von der Bezirksregierung in Münster mit Verfügung vom 27.09.2012 erteilt worden. Mit Bescheid vom 12.03.2018

hat die Bezirksregierung Münster auch die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.11.2017 für das Jahr 2018 genehmigt. Der Beschluss des Rates über die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 für das Haushaltsjahr 2018 war dem Landrat Recklinghausen als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde sowie der Bezirksregierung Münster als zuständiger Behörde nach den Bestimmungen des Stärkungspaktgesetzes ebenfalls mit Schreiben vom 05.12.2017 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan sind unter der Adresse www.castrop-rauxel.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 16.03.2018

gez.

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Zweckbindungsvermerke / Deckungsvermerke**Anlage 1 zur Haushaltssatzung**

Vermerk-Nr.	Bereich	Buchungsstelle	Bezeichnung	Vermerk
Betrieb 1				
1/01	41	25.04.414501	Zuweisung vom sonstigen öffentlichen Bereich	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:25.04.524905. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Mindererträge führen zu Minderaufwendungen.
1/02	41	25.06.414876	Zuschuss Betrieb Stadtbücherei	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei den BSt.:25.06.523105 und 25.06.524916. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
1/03	41	25.04.414905	Zuweisungen und Zuschüsse von übrigen Bereichen	Die Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen bei der BSt.: 25.04.543934 verwendet werden.
Betrieb 2				
2/02	40	21.43.432325	Elternbeitrag Schülerverpflegung	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:21.43.524915. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/03	56	36.01.414240	Landeszuweisung Sprachförderung in Tageseinrichtungen	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.01.531915. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/04	56	36.01.414255	IZ vom Land für freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.01.531810. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/05	51	36.03.421200	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.03.525200. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/06	51	36.03.442205	Erstattung von Aufwendungen durch das Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.03.533920. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/07	57	31.10.421112	Unterhaltsbeiträge Bund	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:31.10.525100. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/08	57	31.10.421114	Unterhaltsbeiträge kommunaler Träger	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:31.10.525300. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/09	59	31.04.414201	Landeszuweisung nach FlÜAG	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei den BSt.:31.04.533805, 31.04.533810, 31.04.533815, 31.04.533820, 31.04.533825, 31.04.533830, 31.04.533835, 31.04.542130, 31.04.523717 und 31.04.523719. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/10	56	36.01.423900	Erstattung durch freie Träger	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.01.531200. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/11	56	36.01.414205	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei den BSt.: 36.01.531905 und 36.01.533435. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/12	51	36.02.414205	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.02.531906. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/13	51	36.02.432621	Teilnehmerbeiträge Einzelveranstaltungen Casterix	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.02.524950. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/14	58	31.05.414310	Leistungen aus der Ausgleichsabgabe nach dem SchwBG	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:31.05.533130. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.

Vermerk-Nr.	Bereich	Buchungsstelle	Bezeichnung	Vermerk
Betrieb 3				
3/01	67	55.02.436400	Ausgleichszahlungen Festwert Straßenbäume (aus Baumschutzsatzung)	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:55.02.528075. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Mindererträge führen zu entsprechenden Minderaufwendungen.
Allgemeines Finanzbudget				
5/01	29	61.01.401300	Gewerbsteuer	Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen bei den BSt.:61.01.543100 und 61.01.534200 verwendet werden.
5/02	29	61.01.401300	Gewerbsteuervollverzinsung	Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen bei der BSt.:61.01.559115 verwendet werden.
5/03	29	61.01.693200	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung öffentlicher Bereich	Die Einzahlungen sind zweckgebunden für Auszahlungen bei den BSt.: 61.01.792100 und 61.01.792200. Mehreinzahlungen dürfen für Mehrauszahlungen verwendet werden.
5/04	29	61.01.693300	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung privatrechtlicher Bereich	Die Einzahlungen sind zweckgebunden für Auszahlungen bei den BSt.: 61.01.792100 und 61.01.792200. Mehreinzahlungen dürfen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29.03.2018

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.